GROßE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S.582, ber. S.698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juni 2018 (GBI. S.221 ff) i. V. mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO-GemO) vom 11. Dezember 2000 (GBI. 2001 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung von kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBI. S.870,875), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.01.2019 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Villingen-Schwenningen werden gemäß § 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der Homepage der Stadt Villingen-Schwenningen unter www.villingen-schwenningen.de durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Sprechzeiten im Referat des Oberbürgermeisters, Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Münsterplatz 7/8, 1. OG, Zimmer 1.10, 78050 Villingen-Schwenningen) kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.
- (2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in
- den "Südkurier"
- den "Schwarzwälder Boten" und
- die "Südwest Presse Die Neckarquelle".

In diesem Fall ist die öffentliche Bekanntmachung an dem Tag erfolgt, an dem der Bekanntmachungstext in den in Satz 1 bestimmten Tageszeitungen veröffentlicht ist. Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Veröffentlichung von Bekanntmachungen von Ausschreibungen über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen im Landesausschreibungsblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 24.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Villingen-Schwenningen vom 12.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.02.2017 außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 23. Januar 2019

Jürgen Roth Oberbürgermeister